



Verein Tagesstrukturen Islisberg

STATUTEN

(vom 14. August 2013, geändert am 29. April 2022)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Unter dem Namen „Verein Tagesstrukturen Islisberg“, besteht mit Sitz in der Gemeinde Islisberg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung von einem Mittagstisch und Hort in der Gemeinde Islisberg. Der Verein übernimmt die Verpflegung von Kindergarten- und Schulkindern, deren Betreuung über die Mittagszeit und Nachmittagen an einem oder mehreren Tagen pro Woche. Der Verein wird, mit dem ebenfalls in Islisberg durchgeführten Angebot Spielgruppe ergänzt, um an einzelnen Tagen eine Tagesstruktur anbieten zu können.

Art. 2a:

Mittagstisch	(Betriebsleitung Debora Maurer)
Spielgruppe	(Betriebsleitung Dayanara Corbin Raida)
Hort	(Betriebsleitung Dayanara Corbin Raida) - <i>Betreuung vor und nach der ordentlichen Schulzeit</i> - <i>Hausaufgabenhilfe</i>

II. Vereinsmitglieder

Art. 3: Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4: Der Bei- und Austritt erfolgt mit mündlicher Erklärung und ist jederzeit möglich.

Art. 5: Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vereinsaustritt
- b) Ableben
- c) Ausschluss

Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand begründet ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die GV endgültig.

Art. 6: Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7: Jedes Kind, das die Tagesstruktur besucht, hat einen Beitrag gemäss Betriebsordnung an die Betriebskosten zu leisten.

III. Finanzen

Art. 9: Einkünfte des Vereins sind:

- a) eigene Mittel
- b) Betriebsbeiträge der Eltern
- c) Unterstützungsbeitrag der Gemeinde
- d) Spenden und Zuwendungen

Art. 10: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Kalenderjahres.

IV. Organe

Art. 11: Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 12: Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Anträge der Vereinsmitglieder für die Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig einzureichen.

Art. 13: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzen der Beiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
- g) Auflösung des Vereins

Art. 14: Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Art. 15: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16: Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand oder von einer Generalversammlung beschlossen oder von den Rechnungsrevisoren verlangt wird.

Der Vorstand

Art. 17: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Betriebsleitung übernimmt die Administration, Führung und Betreuung des Vereins sowie die Zusammenarbeit mit externen Betrieben und den Mitarbeitenden.

Art. 18: Der Vorstand bestimmt die Betriebsleitung und überwacht deren selbständige Führung des Betriebes Mittagstisch und Hort.

Art. 19: Die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder je zu zweien.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 20: Die Rechnungsrevisoren (die Gemeinde Islisberg in ihrer treuhänderischen Funktion) sind nicht Mitglieder des Vereins; sie kontrollieren die Einnahmen durch Elternbeiträge und Spenden sowie die Ausgaben (Lohnzahlungen an die Mitarbeitenden, Versicherungsbeiträge und andere Auslagen) und erstatten bei Bedarf zuhanden der Betriebsleitung Bericht.

V. Auflösung

Art. 21: Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 22: Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben.

VI. Gerichtsstand

Art. 23: Falls sich aus den vorliegenden Statuten und den Vereinsaktivitäten Streitigkeiten ergeben, entscheidet das Bezirksgericht Bremgarten letztinstanzlich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24: Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme an der Vereins-Sitzung in Kraft.

Islisberg, 29. April 2022

Jolanda Eggenberger (Vorstand)

Debora Maurer (Vorstand / Betriebsleitung)

Dayanara Corbin Raida (Vereinsmitglied)

Petra Köpflì (Vereinsmitglied)